

363. Münster den 22. September 1744. (A. 7. b. Bettetei.)

L a n d e s - R e g i e r u n g.
(Unter landesh. Titulatur.)

Zur Beschränkung der in der Hauptstadt Münster übermäßigen Straßen-Bettetei wird verordnet, daß nur denjenigen, durch ein monatlich zu erneuerndes Attest der Zuchthaus-Fabrik-Direktion, über ihre Arbeitsunfähigkeit sich legitimirenden Armen, es erlaubt sein soll, an den Werktagen, von 11 bis 1 Uhr, Almosen zu fordern, daß aber alle andre Bettler verhaftet und zu vierjähriger Zuchthaus-Arbeit angehalten werden sollen.

Bemerk. Durch landesherrliches Edikt d. d. Augustusburg den 16. Juni 1756 (A. 7. b.) sind die allgemeinen Verbote des Bettelns, unter wiederholt angebrochenen, auf ganze Lebensdauer der unverbesserlichen Müßiggänger zu schärfender Zuchthaus-Strafe erneuert, und in's Besondre u. A. alle Straßenbettelei, desgleichen auch alle Privat-Almosen-Spendung an Häusern und Kirchen zu Münster streng verboten worden; dagegen ist aber eine, durch besonders anzunehmende Kollektoren, zu bewirkende, wöchentliche Almosen-sammlung in allen Häusern der Stadt Münster und an den Kirchthüren bei stattfindenden besondern Andachten, verordnet worden, aus deren Erträgen die wirklich arbeitsunfähigen, oder einer Beihülfe bedürftigen arbeitenden Armen, gegen ein ihnen zu ertheilendes Zeichen der Zuchthaus-Fabrik-Direktion, eine angemessene Spende erhalten sollen. Die von Klöstern und Stiftungen an Arme gereicht werdenden periodischen Gaben von Lebensmitteln, sollen ferner nur, unter Aufsicht städtischer Armenwächter, an wirklich Bedürftige gelangen, und soll das Betteln der städtischen Armen außerhalb der Stadt mit achtjähriger Zuchthaus-Arbeitsstrafe belegt werden.

364. Clemens-Werth den 16. October 1744. (A. 7. b. Städtische Gewerbe.)

Element August, Erzbischof zu Köln,
Bischof zu Münster etc.

Um den gesunkenen Wohlstand der stiftisch-münster'schen Städte möglichst dadurch herzustellen, daß der, auch bei

ihrem Landesabgaben-Anschlag berücksichtigte, zum großen Theil aufs platte Land verlegte, Handels- und Gewerbe-Betrieb ihnen wieder zugewendet und erhalten werde, werden diejenigen Orte namentlich bezeichnet, in welchen allein (ausführlich genannte) Waarengeschäfte betrieben werden dürfen; sobann wird den auf dem platten Lande wirklich vorhandenen Kaufleuten und Handwerkern, Frist und Begünstigung, behufs ihres Umzugs in die Städte, gewährt; die Haltung offener Kramläden in einem halbstündigen Umkreise der genannten Orte, desgleichen auch alles Hausiren mit Kramwaaren auf dem Lande verboten; und endlich das Einbringen derselben in die Städte außer der Jahrmachtszeit; sowie den häuslichen Werk-Meistern das Uebernehmen und Abliefern städtischer Arbeiten untersagt.

Bemerk. Die Nachforschung über die wirklich stattgefundene Ausführung der obenangetragten Bestimmungen hat ergeben, daß sie nicht zur Ohservanz gekommen sind; demungeachtet erschien es angemessen, ihnen, als historische Merkwürdigkeit, eine Stelle in der gegenwärtigen Sammlung einzuräumen.

365. Münster den 9. December 1745. (A. 7. b. Häute-Ausfuhr-Verbot.)

L a n d e s - R e g i e r u n g.

Zur Beförderung der inländischen Gärbereien, wird die Ausfuhr der rohen Häute von Pferden und Hornvieh, bei Strafe ihrer Confiskation, der dazu verwendeten Transportmittel, und einer Geldbuße von 5 Goldgulden verboten.

366. Augustusburg den 1. Juni 1746. (B. 3. b. Siegelkammer-Gebühren.)

Element August, Erzbischof zu Köln,
Bischof zu Münster etc.

Um die seitherigen mißbräuchlichen Gebühren-Beeinträchtigungen der münster'schen Siegelkammer abzustellen, werden sämmtliche gerichtliche und außergerichtliche Urtheile, Dokumente und Verhandlungen ausführlich bezeich-

net, welche künftig, unter dem Nachtheile ihrer Unwirksamkeit, von der Siegelkammer, gegen Erlegung der gleichzeitig festgesetzten Gebühr, besiegelt werden müssen.

367. Bonn den 18. Februar 1748. (A. 7. b. Militair-Heirathen.)

Element August, Erzbischof zu Cöln,
Bischof zu Münster ic.

Alle Eheverlöbniße von Militairpersonen, welche ohne (mit Vorwissen der Corps- und Regiments-Chefs) eingeholten Consens, bei Offizieren des Landesherrn, bei Unteroffizieren und Gemeinen des Kriegsrathes, geschlossen werden, sind nichtig, sie mögen eidlich geschehen oder mit Schwängerung begleitet sein, und sollen noch besondere Bestrafung beider Bethelligten erzeugen; nicht bewilligte Verehelichungen der Offiziere, Unteroffiziere und Gemeinen aber, mit Cassations-, Degradations- und Festungs-Strafe belegt werden.

Bemerk. Durch landesherrliches Edict d. d. Bonn den 25. März 1763 (A. 8. b.) sind die obigen Bestimmungen mit dem Zusatze erneuert worden, daß den Heirathens-Consens-Gesuchen von Offizieren eine gerichtlich beglaubigte Nachweise des Vermögens der Verlobten (— welches für unveräußerbar erklärt, und zum Unterhalt der künftigen Wittwe des Offiziers bestimmt werden soll —) beigefügt werden müsse. Das letztbezeichnete Edict ist am 25. Januar 1768 (A. 8. b.) erneuert und dessen strenge Beachtung und Handhabung befohlen und resp. verheissen worden.

368. Augustsburg den 19. Juni 1749. (A. 7. b. Lehens-Prozeß.)

Element August, Erzbischof zu Cöln,
Bischof zu Münster ic.

In allen hochstift-münsterschen Lehens-Streitigkeiten muß, mit herkömmlicher Ausschließung aller geistlichen und weltlichen Gerichte, die durch das Urtheil der Lehens-Kammer sich beschwert erachtende Parthei, ihren Refers an

den kais. Reichs-Hofrath) oder an das Kammer-Gericht zu Wezlar richten; in so fern sie nicht vorzieht, unter ausdrücklicher Verzichtung auf weitere Appellation, die Akten-Revision bei der Lehnkammer selbst nachzusuchen. In diesem Fall soll der Parthei die Refusation der in früherer Instanz geurtheilt habenden Mitglieder der Lehnkammer freistehen, oder aber auch gestattet sein, die Akten-Versendung an ein unpartheiisches Universitäts-Sprich-Collegium zu verlangen.

Zur Verhütung von Zersplitterungen und Verdunklungen der Lehengüter wird es außerdem sämmtlichen münsterschen Ober- und Untergerichten verboten, „einige Creditores in denen von unserer Lehen-Kammer dependirenden Lehen-Gütern, ohne unser oder unserer Lehen-Kammer Vorwissen ex nullo capite zu immittiren und in deren Genuß zu stellen, vielweniger auch über unsere Lehen-Güter und was davon dependiret, tam in petitorio quam in possessorio führung in sich einiger Cognition anzumassen, indem führung in die richterliche Cognition darüber, bei der Lehen-Kammer allein sein und verbleiben soll.“

Bemerk. Durch landesherrliches Rescript vom 23. Mai 1752 (B. 3. d.) sind die, gegen Urtheile der münsterschen Lehen-Kammer, statthaften Revisions-Prozesse, der Cognition der landesherrlichen Regierung zu Münster zugewiesen worden.

369. Clemenswerth den 17. October 1749. (G. d. Miliz-Reglement.)

Element August, Erzbischof zu Cöln,
Bischof zu Münster ic.

Festsetzung eines General-Reglements für die münstersche Miliz, wodurch deren Ergänzungs-, Unterhaltungs- und Musterungs-Art ausführlich (in 21 SS.) vorgeschrieben, und u. A. bestimmt wird:

daß die Compagnie-Chefs die abgehende Mannschaft nur durch freiwillige Anwerbung, gegen Handgeld, Sold und Verpflegung, ohne Festsetzung bestimmter Capitulationsjahre, und ohne Anwendung von Gewalt ersetzen, jeden Angeworbenen durch einen vor der Civil-Behörde ausgenommenen Assentirungs-Schein nachweisen; nur dienst-